

Das Aufnahmesystem für Geflüchtete in Baden-Württemberg:

Stufe	Bezeichnung	Beratungsangebot	Zuständigkeit (Umsetzung)	Rechtsgrundlage
1	Erstaufnahme	Sozial- und Verfahrensberatung	Ministerium für Justiz und Migration Regierungspräsidien (grundsätzlich Beauftragung nichtstaatlicher Träger)	§ 6 FlüAG
2	Vorläufige Unterbringung	Flüchtlingssozialarbeit	Untere Aufnahmebehörden (Beauftragung nichtstaatlicher Träger)	§ 7 ff. FlüAG
3	Anschlussunterbringung	Soziale Beratung und Betreuung	Untere Aufnahmebehörden Kreisangehörige Städte und Gemeinden (Beauftragung nichtstaatlicher Träger möglich)	§§ 17, 18 FlüAG
		Integrationsmanagement	Förderprogramm des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration als Freiwilligkeitsleistung des Landes Zuwendungsempfänger ab 2025: Kreise (Weitergabe an kreisangehörige Städte, Gemeinden und kommunale Zusammenschlüsse nach dem geeinten Verfahren der Kommunalen Landesverbände sowie an Träger der freien Wohlfahrtspflege möglich)	VwV Integrationsmanagement: Angebot des Landes (Freiwilligkeitsleistung) in Ergänzung zur Aufgabe der unteren Aufnahmebehörden nach § 18 FlüAG